

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 12.04.2018
AZ.: I/14/Wit

WP 14-20 SV 14/033/1

Beschlussvorlage

Prüfungsbericht und Testat zum Gesamtabschluss 2012

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

09.05.2018

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden

09.05.2018

Anlage 1 SV 14-033

Anlage 2 Bericht GA 2012

I. Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt:

"1. Der gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und von Frau Bürgermeisterin Alkenings dem Rat zur Feststellung zugeleitete Gesamtabschluss 2012 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 06.06.2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 01.02.2018 und im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Gesamtabschluss 2012 vom 06. Juni 2017 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird beschlossen, dass nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Gesamtabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden hinsichtlich des Gesamtüberschusses in Höhe von 13.210.423,06 Euro so verfahren wird, wie es die Entscheidungsgremien der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche hinsichtlich des Umganges mit den einzelnen Jahresergebnissen bereits beschlossen haben.
3. Frau Bürgermeisterin Alkenings wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Gesamtabschluss 2012 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
4. Der Rat bittet Frau Bürgermeisterin Alkenings, die im Prüfbericht eingewandten Prüffeststellungen umzusetzen, soweit dies (noch) möglich ist.“

II. Beschlussvorschlag für die Ratsmitglieder (den Rat der Stadt ohne die Bürgermeisterin):

„1. Herr Bürgermeister Thiele wird nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 entlastet.“

Erläuterungen zur Sitzungsfolge:

Dies ist eine Sitzungsvorlage des Beratungs- und Prüfungsamtes, bei der anders als bei anderen Fachausschussberatungen sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Rat abschließende Beschlüsse unterschiedlichen Inhaltes fassen. Der Rechnungsprüfungsausschuss war also nicht nur vorberatend, sondern beschließend tätig. Die ursprüngliche Sitzungsvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss ist hier beigelegt.

In Erwartung des entsprechenden Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses wurde daher diese Sitzungsvorlage um die beiden vorstehenden Beschlussvorschläge ergänzt und dem Rat bzw. den Ratsmitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet:

Die Erläuterungen und Begründungen der ursprünglichen Sitzungsvorlage bleiben ansonsten unverändert.

Gez. Michael Witek
Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 13.03.2018
AZ.: I/14/Wit

WP 14-20 SV 14/033

Beschlussvorlage

Prüfungsbericht und Testat zum Gesamtabschluss 2012

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss

30.04.2018

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rechnungsprüfungsausschuss

30.04.2018

2012 Bericht GA inkl. Vorblatt, Vollständigkeitserklärung, Stellungnahme Verwaltung

Beschlussvorschlag:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 vom 01.02.2018. Er macht sich den Prüfungsbericht zu eigen und erklärt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes zu seinem eigenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Gesamtabschluss der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2012, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang sowie Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtanlagenspiegel nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW unter Einbeziehungen des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts zu umfassen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 01.02.2018

Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden

Gez:
Michael Witek
Leiter

Gez:
Torsten Schlüter
Verwaltungsprüfer

Gez:
Sven Noubours
Verwaltungsprüfer

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Leitlinie zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstattet.

Hilden, den 30. April 2018

Rechnungsprüfungsausschuss

Thomas Grünendahl
Vorsitzender

Sitzungsfolge:

Dies ist eine Sitzungsvorlage des Beratungs- und Prüfungsamtes, bei der anders als bei anderen Fachausschussberatungen sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Rat abschließende Beschlüsse unterschiedlichen Inhaltes fassen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist also nicht nur vorberatend, sondern beschließend tätig. Wenn der Rechnungsprüfungsausschuss den vorstehenden Beschluss gefasst hat, wird daher diese Sitzungsvorlage ergänzt um die beiden folgenden Beschlussvorschläge dem Rat bzw. den Ratsmitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet:

I. Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt:

- "1. *Der gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und von Frau Bürgermeisterin Alkenings dem Rat zur Feststellung zugeleitete Gesamtabchluss 2012 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 06.06.2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 01.02.2018 und im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.*

Der Gesamtabchluss 2012 vom 06. Juni 2017 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. *Gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird beschlossen, dass nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Gesamtabchlusses durch den Rat der Stadt Hilden hinsichtlich des Gesamtüberschusses in Höhe von 13.210.423,06 Euro so verfahren wird, wie es die Entscheidungsgremien der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche hinsichtlich des Umganges mit den einzelnen Jahresergebnissen bereits beschlossen haben.*
3. *Frau Bürgermeisterin Alkenings wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Gesamtabchluss 2012 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.*
4. *Der Rat bittet Frau Bürgermeisterin Alkenings, die im Prüfbericht eingewandten Prüffeststellungen umzusetzen, soweit dies (noch) möglich ist.“*

II. Beschlussvorschlag für die Ratsmitglieder (den Rat der Stadt ohne die Bürgermeisterin):

- „1. *Herr Bürgermeister Thiele wird nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 entlastet.“*

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 59 Abs. 3 und § 116 Abs. 6 GO NRW sowie § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt inklusive ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis einen Prüfungsbericht. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.

Das Prüfungsergebnis ist im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses laut § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 3 GO NRW in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dient dem Rat als Grundlage zur Feststellung des Gesamtabchlusses und zur Entscheidung über die Entlastung von Herrn Bürgermeister Thiele gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW.

Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW des Rechnungsprüfungsamtes, welches abschließend ebenfalls einen Bestätigungsvermerk abzugeben hat.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Gesamtabchluss gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 GO NW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage Stadt Hilden einschließlich der verselb-

ständigsten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Hilden einschließlich ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den nach der Prüfung vom Beratungs- und Prüfungsamt erstellten, als Anlage beigefügten Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes und entscheidet darüber, ob er sich den Prüfungsbericht zu eigen macht und somit zu seinem eigenen Prüfungsbericht erklärt und er dem Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes durch Beschluss und die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses „beitritt“.

Selbstverständlich ist der Rechnungsprüfungsausschuss jedoch in seiner Entscheidung frei und könnte auch eine anders lautende Entscheidung treffen. Insbesondere könnte er das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes anders beurteilen und dies in einem anders lautenden Bestätigungsvermerk dokumentieren.

Im Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 des Beratungs- und Prüfungsamtes sind keine grünen Seiten eingefügt, die nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes der vertraulichen Behandlung bedürfen. Insofern ist es nicht erforderlich, dem Rechnungsprüfungsausschuss einen gesonderten Berichtsband vorzuschlagen, der abweichend vom Grundsatz der Öffentlichkeit nicht öffentlich bleiben sollte.

Auch hier ist der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Beurteilung und in seiner Entscheidung unabhängig und könnte selbstverständlich eigene Kriterien entwickeln, die z.B. für die Zuordnung einzelner Berichtsteile zum gesonderten - d.h. nichtöffentlichen - Berichtsband maßgebend sind. Aus diesem Grunde wird der vorliegende Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung anheimgestellt.

Abschließend danken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Prüfungsamtes den Mitgliedern der Verwaltungsführung, insbesondere aber dem Team des Amtes für Finanzservice und dem Stadtkämmerer für die stets konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung des Gesamtabschlusses.

Gez. Michael Witek
Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes



Prüfungsbericht und Testat des
Beratungs- und Prüfungsamtes

vom 01.02.2018

zum Gesamtabschluss 2012
der Stadt Hilden

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

1.	Informationen zur Prüfung	3
1.1	Prüfungsthema	3
1.2	Prüfer / Prüferinnen	3
1.3	Prüfungszeitraum / -dauer	3
1.4	Prüfungsbeteiligte.....	3
1.5	Prüfungsanlass / -auftrag	3
1.6	Prüfungsziel.....	4
1.7	Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt	5
1.8	Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	5
1.9	Prüfungsergebnis / Fazit.....	5
1.10	Bedeutung etwaiger Prüfungsfeststellungen	5
1.11	Redaktionelle Hinweise	6
2.	Vorwort.....	8
3.	Durchführung der Prüfung	9
3.1	Gegenstand der Prüfung	9
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....	9
3.3	Grundsätzliche Feststellungen zur Gesamtlagebeurteilung	11
3.3.1	Aufbau und wesentliche Inhalte des Gesamtlageberichts	11
3.3.1.1	Darstellung des Geschäftsverlaufs.....	11
3.3.1.2	Gesamtertragslage	12
3.3.1.3	Gesamtvermögens- und Schuldenlage	12
3.4	Zusammenfassende Beurteilung.....	12
3.5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses	14
3.5.1	Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag	14
3.5.1.1	Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	14
3.5.1.2	Gesamtabschlussstichtag.....	15
3.5.1.3	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	15
3.5.2	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	16
3.5.2.1	Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung)	16
3.5.2.2	Kapitalkonsolidierung	19
3.5.2.3	Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses	20
3.5.2.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	21

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

3.5.2.5	Zwischenergebniseliminierung	22
3.5.2.6	Gesamtkapitalflussrechnung	23
3.5.2.7	Gesamtlagebericht	23
3.5.2.8	Beteiligungsbericht	24
3.6	Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	24
3.6.1	Wirtschaftliche Grundlage	24
3.6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	25
3.6.2.1	Kapitalstruktur	25
3.6.2.2	Schuldenlage	26
3.6.2.3	Gesamtvermögenslage	27
3.6.2.4	Weitere Kennzahlen	29
3.6.3	Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	30
4.	Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung	31
5.	Anlagenverzeichnis	34

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

1. Informationen zur Prüfung

1.1 Prüfungsthema

Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

1.2 Prüfer / Prüferinnen

- Sven Noubours, Verwaltungsprüfer
- Torsten Schlüter, Verwaltungsprüfer
- Michael Witek, Prüfungsleiter und Leiter BPA

1.3 Prüfungszeitraum / -dauer

Die Prüfung bestand während der Jahre 2016 und 2017 aus unterjährigen Teilprüfungen und fand abschließend dann nach Vorlage des Gesamtabchlusses mit Unterbrechungen vom 07.06.2017 bis zum 26.01.2018 statt.

1.4 Prüfungsbeteiligte

- Herr Heinrich Klausgrete
- Frau Kirsten Schaffrath
- Herr Patrick Mertens
- Frau Jessica Müller
- und andere

Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer bedanken sich ausdrücklich bei den im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung in Anspruch genommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedenen Verwaltungsdienststellen für die angenehme und zielführende Zusammenarbeit.

1.5 Prüfungsanlass / -auftrag

Die Prüfung erfolgt gem. § 116 Abs. 6 GO unter Beachtung der GO NRW, der GemHVO NRW, der Bestimmungen des HGB zur Konzernrechnungslegung sowie der örtlichen Regelungen. Dabei legt die GemHVO NRW fest, dass das HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

25. Mai 2009, anzuwenden ist. Zudem wurden auch die Handlungsempfehlungen des nordrheinwestfälischen Modellprojektes zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Praxisleitfaden des IM NRW, 4. Auflage, September 2009) sowie die Handreichung für Kommunen des IM NRW zur Anwendung des NKF (7. Auflage, Oktober 2016) zur Prüfung herangezogen.

Dieser Prüfbericht wurde entsprechend der IDR Prüfungsleitlinie 200 - "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" - vom 17.02.2009 sowie der IDR-Prüfungsleitlinie 300 - „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen“ - vom 28.03.2012 erstellt und berichtet über das Ergebnis der Abschlussprüfung.

Der Gesamtabchluss wurde im Entwurf von Herrn Stadtkämmerer Klausgrete aufgestellt und von Frau Bürgermeisterin Alkenings bestätigt. Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde dem Rat der Stadt Hilden zu seiner Sitzung am 12.07.2017 zugeleitet. Dieser hat in seiner o.g. Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet (WP 14-20 SV 20/077).

Gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 2 GO NRW ist der Bürgermeisterin vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat der Stadt Hilden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.

1.6 Prüfungsziel

Gem. § 116 Abs. 6 GO ist der Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung, zu deren Aufgabenbereich nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW die Prüfung des Gesamtabchlusses gehört.

1.7 Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt

Gegenstand war der Gesamtabschluss 2012 vom 06.06.2017 inkl. seiner Bestandteile / Anlagen. Berücksichtigt wurden die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen in den Jahren 2012, 2016 und 2017.

1.8 Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Es standen der Gesamtabschluss sowie der Gesamtlage- und Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Verschiedene unterjährige Prüfungen flossen mit in die Gesamtabschlussprüfung ein. Prüfungshilfsmittel waren die Software CaseWare Working-Papers, Checklisten der KGSt zur Prüfung des Gesamtabschlusses sowie die IDR-Prüfungsleitlinien H 2300, L 200, L 260 und L 720.

1.9 Prüfungsergebnis / Fazit

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

1.10 Bedeutung etwaiger Prüfungsfeststellungen

Die in den Berichten verwendeten Kennzeichnungen haben folgende Bedeutung, wobei die unterschiedlichen Kennzeichnungen zur besseren Handhabung des Berichts jeweils nummeriert sind:

B: **Beanstandung, aufgrund eines erheblichen Mangels, aus der gem. § 101 Abs. 5 GO NRW die Einschränkung oder Versagung**

des Testats folgt. Dieser Mangel ist umgehend zu beseitigen,

E: Einwand, aufgrund eines Mangels, der zu beseitigen ist,

H: Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird bzw. der für den Ausschuss / Rat gegeben wird.

Allerdings werden auch Verfahrensweisen, Ergebnisse etc. dargestellt, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Prüfung nicht zu erkennen sind; sie dienen der Information der Ratsmitglieder.

Die jeweils abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung wurden - soweit abgegeben - in den Bericht eingearbeitet und gegebenenfalls mit auswertenden Kommentaren versehen.

1.11 Redaktionelle Hinweise

Evtl. sind Prüfungsergebnisse im Bericht auch dargestellt, obwohl die Verwaltung einer Empfehlung des Beratungs- und Prüfungsamtes gefolgt ist bzw. noch folgen will.

Die Prüfungsbemerkungen befinden sich auf folgenden Seiten:

Einwände

Nicht berücksichtigte Leistungsbeziehung zwischen Stadt und VHS-Zweckverband (Einwand 2).....	21
Überschreitung der Frist zur Aufstellung des Gesamtabschlusses (Einwand 1)	9

Hinweise zur Gesamtaussage

Geringe Auslagerungsquote des Infrastrukturvermögens (Hinweis 7)	27
Keine Beeinträchtigung des Gesamtabschlusses durch fehlerhafte Kennzahl. (Hinweis 9)	28
Keine Liquiditätskredite (Hinweis 6)	26
Nicht korrekt berechnete Drittfinanzierungsquote (Hinweis 8)	28

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungsrelung

Buchungsverfahren (Hinweis 4)	19
Kapitalkonsolidierung im Überblick (Hinweis 5).....	20
Neuer Infoma-Mandant und neuer Kontenplan für GA 2012 (Hinweis 3)	18

Hinweise zur zusammenfassenden Beurteilung der Gesamtlage

Nicht erläuterte produktorientierte Ziele (Hinweis 2).....	13
Veränderungen der Gesamtertragslage und Gesamtfinanzlage gegenüber dem Vorjahr und den Plangrößen (Hinweis 1).....	13

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

2. Vorwort

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEFG NRW) vom 1. Januar 2005 wurde festgelegt, dass alle Kommunen in NRW einen Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen haben.

Dies ist der dritte geprüfte kommunale Gesamtabchluss von der Stadt Hilden.

Der Gesamtabchluss legt Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabchluss zusammen ermöglichen erstmals einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen. Dies bildet die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und verselbständigten Aufgabenbereichen (vAB).

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht, hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen.

Wie in der Privatwirtschaft gelten für den Gesamtabchluss die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der Mutterorganisation, also für Gemeinden die in der GemHVO vorgegebenen Regeln. Es gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit von Abschlussstichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung (und Währung).

Dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen die verselbständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Der zum 31. Dezember 2012 aufgestellte Gesamtabchluss wurde dem Rat der Stadt Hilden zugeleitet und vom Beratungs- und Prüfungsamt für den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der kommunale Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2012 vom 06.06.2017 sowie der Gesamtlagebericht 2012 und der Beteiligungsbericht 2012 sind als gemeinsame Anlagen Bestandteile dieses Prüfungsberichts.

3. Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der nach GemHVO aufgestellte Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtkapitalflussrechnung und der Gesamtlagebericht.

Der Gesamtabchluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Gem. § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabchlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Den bestätigten Entwurf leitet der Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zu.

E1: Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde im Rat am 12.07.2017 beraten. Die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses wurde somit nicht eingehalten.

Die Verantwortung für den Gesamtabchluss, Gesamtlagebericht und die uns gemachten Angaben trägt die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens. Aufgabe der Prüfung ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Dazu wurde der am 12.07.2017 im Rat eingebrachte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2012 geprüft.

Die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens Stadt Hilden erteilte alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte am 01.02.2018 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht in einer schriftlichen Erklärung. Die von den gesetzlichen Vertretern der einbezogenen Tochterunternehmen bzw. von deren Abschlussprüfern erbetenen Aufklärungen wurden ebenfalls uneingeschränkt erteilt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben (§ 101 Abs. 8 GO NW).

Schwerpunktmäßig wurden geprüft die

- Festlegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse,
- Ermittlung des Summenabschlusses (einschließlich der Überleitungsrechnungen und Anpassungen an die Bewertungsmethoden aus Sicht des Gesamtabchlusses (zutreffende Anwendung von Wahlrechten, Ansatzgeboten und -verboten sowie Vereinfachungen, Gesamtabchluss-Richtlinie)),
- Ordnungsmäßigkeit der Übernahmewerte aus den Meldedateien der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche,
- durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniskonsolidierung),
- Ermittlung der Anteile fremder Gesellschafter,
- Entwicklung des Eigenkapitals,
- Darstellung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung und
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Gesamtanhang einschließlich der Aussagen zu Chancen und Risiken, der Gesamtkapitalflussrechnung sowie der beigefügten Übersichten (Gesamtanlagenspiegel, Gesamtrückstellungsspiegel, Gesamtverbindlichkeitenspiegel).

Die Prüfung war bei einigen Konsolidierungsbuchungen begleitend eingebunden.

Die Gesamtabchlussprüfung umfasst grundsätzlich nicht die Prüfung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche, da deren Prüfung bereits nach gesetzlichen Vorschriften durch den Abschlussprüfer erfolgt ist (§ 116 Abs. 7 GO NRW).

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Ebenso wurden die Überleitungsrechnungen der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, soweit sie einer prüferischen Durchsicht und Bestätigung durch die jeweiligen Abschlussprüfer unterzogen wurden, nicht geprüft.

Die Prüfungen fanden im Zeitraum vom 07.06.2017 bis 26.01.2018 mit Unterbrechungen statt. Darüber hinaus wurde - teilweise - während der Erstellung des Gesamtabchlusses bis zur abschließenden Prüfung begleitend geprüft und beraten.

3.3 Grundsätzliche Feststellungen zur Gesamtlagebeurteilung

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 1 GO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Gemäß § 51 Abs.1 GemHVO NRW ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

3.3.1 Aufbau und wesentliche Inhalte des Gesamtlageberichts

Der Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss 2012 enthält zunächst die folgenden Gliederungspunkte:

3.3.1.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

Dieser Abschnitt zum „Geschäftsverlauf“ enthält Erläuterungen zu den Aufgaben der Beteiligungen und den wesentlichen Ereignissen bzw. Ergebnisse in

den konsolidierten Beteiligungen. Ausführliche Erläuterungen zu den Geschäftsverläufen bei den einzelnen Gesellschaften der Stadt Hilden sind in den jeweiligen Einzelabschlüssen nachzulesen.

3.3.1.2 Gesamtertragslage

Der Überblick über die wirtschaftliche Gesamtertragslage beginnt mit der Darstellung des Gesamtjahresergebnisses nebst einigen Erläuterungen zu den Zuordnungen. Auf konjunkturelle Einflüsse (Finanzkrise) und bundesweite wie länderbezogene Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft wird nicht eingegangen, auch werden keine Aufgliederungen vorgenommen.

3.3.1.3 Gesamtvermögens- und Schuldenlage

Die Vermögens- und Schuldenlage wird strukturell aufgegliedert. Im Übrigen werden einige Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets dargestellt. Es fehlen aber Angaben und Beurteilungen zur/zum

- Entwicklung der Gesamtbilanzsumme von 617.653.477,67 € im Vorjahr zu 637.999.941,54 €. Das entspricht einem Anstieg von rund € 22,3 Mio. € bzw. 3,3%,
- Entwicklung der Gesamtverschuldung von 101.875.613,52 € (VJ) zu 89.980.554,72 €, mithin ein Rückgang um rund 11,9 Mio.€ bzw.13,2 %,
- Rückgang des Anlagevermögens von rund € 1,3 Mio. (von € 678 Mio. auf € 676,7 Mio.),
- Entwicklung des langfristigen Kapitals (562,0 Mio. €) im Verhältnis zum langfristigen Vermögen (560,1 Mio. €) als Ausdruck einer angemessenen Finanzstruktur (=“Goldene Bilanzregel“, die hier eingehalten ist),
- Zusammensetzung, Stand und Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals von 333,1 Mio.€ im Vorjahr zu 340,5 Mio. € im Jahr 2012.

3.4 Zusammenfassende Beurteilung

Im Gesamtlagebericht sind nach Auffassung der Rechnungsprüfung wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage, zu Vorgängen von besonderer Bedeutung sowie zu den Chancen und Risiken der Stadt Hilden und ihres wichtigsten Tochterunternehmens getroffen worden.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 der Stadt Hilden

Der Gesamtlagebericht entspricht weitgehend den gesetzlichen Vorschriften. Er ist plausibel und nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Gesamtabschlusses gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die Beurteilung der Gesamtlage vermittelt insgesamt - zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtlageberichtes - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden. Der Gesamtlagebericht entspricht noch nicht vollständig den gesetzlichen Vorschriften, da die Beurteilung der Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage noch unvollständig ist und Erläuterungen zur Ertrags- und Finanzlage weitgehend fehlen.

Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die Gesamtlagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Auf eine Angabe am Schluss des Gesamtlageberichtes gemäß § 95 Absatz 2 GO NRW (Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder, Angaben zu Name, Beruf, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten etc.) wurde zur Vermeidung von Doppelnennung und mit Verweis auf den Einzelabschluss der Stadt Hilden (Lage- und Rechenschaftsbericht 2012 der Stadt Hilden) verzichtet. Eine Prüfung dieser Angaben ist entsprechend nicht erfolgt.

Die Gesamtertragslage und die Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage sind dargestellt. Nicht genannt bzw. erläutert sind allerdings eventuelle Veränderungen der Gesamtertragslage des abgelaufenen Haushaltsjahres gegenüber dem Vorjahr und den Plangrößen. Auch die Gesamtfinanzlage ist nicht erläutert. Aufgrund der vorhandenen Werte aus dem Gesamtabschluss 2011 ist ein Vergleich der Werte aus 2011 mit 2012 vorzunehmen und zu erläutern.

H1: **Es wird empfohlen, in zukünftigen Gesamtlageberichten die Veränderungen der Gesamtertragslage des abgelaufenen Haushaltsjahres gegenüber dem Vorjahr und den Plangrößen sowie die Gesamtfinanzlage kurz zu erläutern.**

H2: **Zwischen Rat und Verwaltung abgestimmte, produktorientierte Ziele sowie deren Erreichungsparameter sind nicht dargestellt und erläutert. Auch Ziele und Erreichungsgrade aus den Wirtschaftsplänen der Teilunternehmen sind nicht abgebildet.**

3.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

3.5.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag

3.5.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlichen und organisatorischen selbständigen Betriebe der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Konsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW i. V. m. den §§ 300 ff HGB. Die Festlegung des Konsolidierungskreises wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 20.1 - Amt für Finanzservice **begleitend** geprüft und vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2010 (WP 09-04 SV 20/022) zur Kenntnis genommen.

Verselbstständigte Aufgabenbereiche (vAB) sind voll zu konsolidieren, sofern sie entweder unter der einheitlichen Leitung der Kommune gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW stehen oder das Control-Konzept gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW seine Anwendung findet. Kann die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche ausüben, ist die Equity-Methode gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. §§ 311 und 312 HGB anzuwenden.

Sofern weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss von Seiten der Kommune gegeben ist oder aber das Einbeziehungswahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt wird, sind die Betriebe zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) zu bewerten.

Vollkonsolidiert wurden folgende vAB:

Konzern Stadt Hilden Holding GmbH	Beteiligung	100%
Gem. Seniorendienste Stadt Hilden GmbH	Beteiligung	100%
WGH Hildener Wohnungsbaugesellschaft mbH	Beteiligung	100%
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	Beteiligung	52%
Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan	Beteiligung	65%
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH	Beteiligung	5%

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Die Infrastrukturgesellschaft Hilden (IGH) wurde ab 2012 aus dem Kreis der vollkonsolidierten Unternehmen herausgenommen, da sich die Anteilsverhältnisse so geändert haben, dass diese ab 2012 über den „Konzern Stadt Hilden Holding“ vollkonsolidiert wird.

Eine **At-Equity-Konsolidierung** fand nur beim **Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden** statt.

Bei den weiteren Beteiligungen, die die Stadt Hilden hält, besteht kein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt und sie sind aus Konzernsicht von untergeordneter Bedeutung. Sie wurden von daher im Gesamtabchluss nicht konsolidiert, sondern lediglich mit dem anteiligen Eigenkapital zu Anschaffungskosten (at cost) ausgewiesen.

3.5.1.2 Gesamtabchlussstichtag

In jedem Haushaltsjahr ist gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW für den Abschlussstichtag 31. Dezember ein Gesamtabchluss aufzustellen.

Das bedeutet, dass für den Gesamtabchluss 2012 die Kernverwaltung sowie die verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB), die voll zu konsolidieren sind, ihre Konten zum 31.12.2012 geschlossen haben müssen.

Auf Ausnahmetatbestände wird hier nicht näher eingegangen, da der Gesamtabchluss 2012 des „Konzerns“ Stadt Hilden hiervon nicht berührt war.

Der Gesamtabchlussstichtag entspricht dem des Mutterunternehmens und aller einzubeziehender vAB.

3.5.1.3 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die Einzelabschlüsse der einzelnen vAB wurden bereits nach gesetzlichen Vorschriften geprüft, somit muss die Prüfung der einzelnen Jahresabschlüsse nicht mehr in die Prüfung des Gesamtabchlusses mit einbezogen werden (§ 116 Abs. 7 GO NRW). Dadurch werden Doppelprüfungen der Abschlussprüfer vermieden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Einzelabschlüsse ordnungsgemäß geprüft wurden und kein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

Allerdings ist bei der Gesamtabchlussprüfung darauf zu achten, ob die Vorschriften für die Übernahme der Einzelabschlüsse in den Gesamtabchluss beachtet worden sind.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Die Richtigkeit der Überleitung (KB II¹ und ER II²) muss vom Wirtschaftsprüfer der einzelnen vAB bescheinigt/bestätigt werden (siehe GAR vom 07.09.2011).

Alle unter Pkt. 5.1.1 aufgeführten vAB in privatrechtlicher Form sind durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft worden.

Die Zweckverbände VHS und Gesamtschule Langenfeld-Hilden wurden durch das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft.

Die jeweiligen Prüfberichte liegen vor.

3.5.2 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

3.5.2.1 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung)

Beim Gesamtabchluss handelt es sich nicht um ein eigenständiges, aus einer Buchhaltung (Kreditorenkonten, Debitorenkonten, Sachkonten, Anlagenrechnung etc.) abgeleitetes Rechenwerk, sondern ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk. Er wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der korrekten Überleitung aus den geprüften Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen.

Alle Jahresabschlüsse 2012 der verselbständigten Aufgabenbereiche des Vollkonsolidierungskreises der Stadt Hilden wurden von Wirtschaftsprüfungsunternehmen bzw. der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft und ohne Einschränkungen testiert. Gem. § 116 Absatz 7 GO wurden diese Jahresabschlüsse daher nicht erneut geprüft.

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zur Grundlage des städtischen Jahresabschlusses und aufgrund des Verweises auch zur Grundlage des Gesamtabchlusses. Zu den wesentlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehören die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Buchführung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn ein sachverständiger Dritter sich innerhalb einer angemessenen Zeit ei-

¹ Konzernbilanz II

² Ergebnisrechnung II

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

nen Überblick über die Vorgehensweise und über die Ergebnisse verschaffen kann. Die GoB werden ergänzt durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), die sich an den Schritten bei der Erstellung des Gesamtabchlusses orientieren. Zu beachtende GoK sind insbesondere:

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage (in Anlehnung an § 299 Abs. 2 S. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung (d. h. Wertansatz in Euro in Anlehnung an § 298 i. V. m. § 244 HGB)

Diese Grundsätze werden durch die Grundsätze der Wesentlichkeit (§§ 296 Abs. 2 HGB, 303 Abs. 2 HGB) und Wirtschaftlichkeit (§§ 291 Abs. 1, 293 HGB) eingeschränkt.

Entsprechend des Hinweises in der Gesamtabchlussrichtlinie (GAR) hat die Stadt Hilden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses auf eine spezielle Konsolidierungssoftware verzichtet.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hilden wurde mittels eines Jahres-einzelabschlussmandanten der bei der Stadt Hilden eingesetzten Finanzsoftware NewSystem der Firma Infoma erstellt. Den Tochtergesellschaften wurden Formulare für die Saldenabstimmungen und die jeweiligen Überleitungstabellen als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Hier wurden den NKF-Konten laut Überleitungstabelle die jeweiligen testierten Jahresabschlusswerte zugeordnet. Die Überleitungstabelle sollten vom jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Die Überleitungstabelle des Zweckverbandes Volkshochschule Hilden-Haas wurde von dem für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zuständigen Prüfer der Stadt Hilden bestätigt.

Die Verarbeitung der Überleitungstabellen zur Vorbereitung des Imports in die für die Erstellung des Gesamtabchlusses verwendete Software „New System“ geschah mittels eines kleinen Excel-Makros.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Die Übereinstimmung der elektronischen Excel-Überleitungstabellen mit den eingereichten Tabellen wurde überprüft.

H3: Für das Haushaltsjahr 2012 wurde in der Software NewSystem ein neuer Mandant erstellt, weil zur Vereinfachung der Aufstellung des Gesamtabchlusses ein neuer, mit dem BPA abgestimmter Kontenplan aufgestellt wurde. Bei diesem Kontenplan handelt es sich um eine deutlich gekürzte Sachkontenaufstellung, die aber den Vorschriften entspricht.

Die Verwaltung nutzt zur Aufstellung des Gesamtabchlusses die Jahresabschlussmandantensoftware aus dem Softwarepaket Newsystem des Herstellers Infoma. Diese Software ist ursprünglich nicht für die Aufstellung von Gesamtabschlüssen konzipiert und muss dementsprechend durch „kreative“ Workarounds passend gemacht werden.

Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen der Aufstellung eines Einzelabschlusses und eines Gesamtabchlusses:

Während sich ein Einzelabschluss aus den Veränderungen eines Haushaltsjahres auf Basis der Anfangsbestände, die wiederum den Endwerten des Vorjahres entsprechen, entwickeln lässt, ist ein Gesamtabschluss immer ein neuer Abschluss grundsätzlich ohne Vorjahreswerte, da er aus den Einzelabschlüssen der Teilbereiche zunächst als Summenbilanz erzeugt und dann durch Konsolidierungen und Eliminierungen verfeinert wird.

Sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung des Gesamtabchlusses hat es sich als außerordentlich hinderlich herausgestellt, dass hier in Hilden bislang der Gesamtabschluss auf Basis „fiktiver“ Veränderungsbeträge aufgestellt wurde. Das äußert sich insbesondere darin, dass die Beträge aus den Überleitungstabellen der Teilbereiche (Tochter- und Enkelunternehmen) nicht wie gemeldet eingebucht wurden, sondern immer nur die Salden zwischen den fiktiven Anfangsbeständen (Vorjahreswerte) und den gemeldeten Jahresendwerten gebucht wurden. Die Buchungssätze entsprachen also nicht den Werten in den Überleitungstabellen.

Noch während der letzten Arbeiten zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2012 wurden die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter, die dafür zuständig waren, anderen Aufgabengebieten zugeordnet. Deren Lernphase und die Aufstellung des GA 2012 hatte bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin mehrere Jahre in Anspruch genommen. Auch die nach der „Abberufung“ der beiden MA in der Folge beauftragte Mitarbeiterin hat noch im Jahr 2017 wieder eine andere Aufgabe zugewiesen bekommen, bevor ihre Einarbeitung überhaupt richtig begonnen hatte.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 der Stadt Hilden

Zum Zeitpunkt der Berichtsfertigung ist diese Stelle vakant und die Aufstellung der noch fehlenden Gesamtabschlüsse nicht absehbar.

Angesichts dieser Problematik - u.a. der wiederholten Personalfluktuations mit einhergehendem Wissensverlust - hält die Rechnungsprüfung es für dringend geboten, die Arbeiten zur Aufstellung so weit wie möglich zu vereinfachen, sofern dies möglich ist. Insbesondere sollte dringend davon abgesehen werden, die nicht für die Aufstellung der Gesamtabschlüsse vorgesehene Infoma-Software aufwändig für diese Aufgabe zu „verbiegen“. Es gibt am Markt spezielle Softwareprodukte, die in anderen Städten erfolgreich auch in Zusammenfunktion mit Infoma zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse eingesetzt werden. Der Einsatz einer solchen Software mit der Möglichkeit, die Konsolidierungsregeln auch für zukünftig zu erstellenden Abschlüsse zu hinterlegen, ließe erwarten, dass der bisherige „händische“ Individualaufwand erheblich reduziert würde. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass auch mit einem spezialisierten Werkzeug immer noch in erheblichem Umfang Fachkenntnisse erforderlich wären, die aufgebaut und gepflegt werden müssten, was bei auch zukünftig nicht auszuschließender Personalfluktuations kaum zu bewerkstelligen sein dürfte.

H4: **Für die Aufstellung des Gesamtabschlusses empfiehlt die Rechnungsprüfung dringend entweder die Verwendung einer dafür spezialisierten Software, um den Lern-, Einarbeitungs- und jährlichen Erstellungsaufwand in der Verwaltung zu minimieren, oder gleich das möglichst weitgehende Outsourcing der Aufstellung des Gesamtabschlusses an eine NKF-kundige Person oder Firma.**

Stellungnahme

der Verwaltung: Die Verwendung einer anderen Software wird geprüft, sobald ein neuer Mitarbeiter oder eine neue Mitarbeiterin für die derzeit offene Stelle gefunden worden ist.

3.5.2.2 Kapitalkonsolidierung

Im Einzelabschluss der Verwaltung wird der Anteilsbesitz an den vAB als Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen und zwar einmal über den Beteiligungsbuchwert und somit über das Eigenkapital der Mutter und zum zweiten Mal über das Eigenkapital des vAB (die Vermögensgegenstände und Schulden des vAB).

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Daher sind die Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der vAB zu verrechnen. Bei der Kapitalkonsolidierung werden der Beteiligungsbuchwert und das neubewertete Eigenkapital des vAB ausgebucht (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB).

Als fiktiver Erwerbszeitpunkt gilt der Stichtag der Erstellung der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007.

Da die Beteiligungsbuchwerte regelmäßig zum Eigenkapital der vAB differieren, ergeben sich hier bei der Kapitalkonsolidierung passivische Unterschiedsbeträge. Diese Unterschiedsbeträge werden zum 31. Dezember 2011 erstmalig über einen Zeitraum von 14 Jahren aufgelöst. Nur bei der IGH und GkA kann aufgrund der geringen passivischen Unterschiedsbeträge die komplette Auflösung zum 31. Dezember 2011 erfolgen.

Die innerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze, Aufwendungen und Erträge sowie die wesentlichen Zwischenergebnisse wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eliminiert.

H5: Das BPA empfiehlt zusätzliche Spalten an die aktuelle Tabelle der Kapitalkonsolidierung einzufügen. Die zusätzlichen Spalten sollten die Auflösungsbeträge und den Endbestand zum 31.12. aufweisen, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Ansonsten sind sowohl die Schritte der Konsolidierungsvorbereitungen als auch die Konsolidierungsbuchungen nachvollziehbar. Die stichprobenhafte Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.5.2.3 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses

Der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2012, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist nach den Vorschriften der GO NRW aufgestellt worden. Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen und Überleitungsrechnungen der konsolidierten Betriebe und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden. Die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend der Regelungen für den Jahresabschluss der Kommune zu gliedern, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt.

Die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2012 und Gesamtergebnisrechnung 2012 sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert und entsprechen in ihrem Aufbau den vom Innenministerium vorgegebenen Mustern für

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung.

3.5.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB müssen in der Gesamtergebnisrechnung diejenigen Aufwendungen und Erträge eliminiert werden, die aus Beziehungen zwischen der Kommune und den vAB oder den vAB untereinander entstanden sind.

Auf die Konsolidierung von Aufwendungen und Erträgen kann verzichtet werden, wenn sie unwesentlich sind (§ 305 Abs. 2 HGB).

Nach der GAR der Stadt Hilden werden die Saldenbestätigungen eines jeden Jahres erhoben. Hierzu sind entsprechende Formulare, die Anlage der GAR sind, auszufüllen.

Durch die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung, nach denen die vAB überwiegend für geleistete Lieferungen und Leistungen an die Stadt umsatzsteuerpflichtig sind und die Stadt nur im Rahmen der sogenannten „Betriebe gewerblicher Art“ Vorsteuer geltend machen darf, ergeben sich Aufrechnungsdifferenzen. Diese Differenzen (Mehraufwand) sind im Gesamtabchluss bei den Ergebnisrechnungspositionen verblieben.

Die stichprobenhafte Prüfung einzelner Konsolidierungen führte zu der folgenden Feststellung:

Im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (frühere Regelung: § 107b Beamt VG) kam es zwischen der VHS Hilden-Haan und der Stadt Hilden zu einer Leistungsbeziehung, weil ein ehemaliger Beamter der Stadt zu der VHS gewechselt war. Durch den früheren § 107b BeamtVG wurde deshalb bei der Stadt eine entsprechende Rückstellung eingebucht (ähnlich der Pensionsrückstellung); die VHS hat eine entsprechende Forderung gegen die Stadt Hilden. Zum Stichtag 31.12.2012 betrug diese Rückstellung / Forderung 153.775,00 Euro.

E2: Diese Leistungsbeziehung wurde durch die VHS nicht gemeldet, so dass die 153.775,00 Euro nicht ausgebucht wurden. Da es sich im Gesamtbild aber lediglich um einen unwesentlichen Betrag handelt, ändert dieser Fehler nichts an der Richtigkeit des Gesamtabchlusses. Die zuständigen Mitarbeiter der Tochtergesellschaften sollten erneut sensibilisiert werden, dass die Leistungsbeziehungen untereinander anzugeben sind.

Stellungnahme

der Verwaltung: Der Sachverhalt ist zutreffend. Im Rahmen des Gesamtabchlusses 2013 wird geprüft wie dieses bereinigt werden muss.

3.5.2.5 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB geregelt. Gem. § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie sie in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre.

Damit sind in der Gesamtbilanz die Erfolgserträge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die aus „Konzern“-internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen entstehen, zu eliminieren.

Für das Entstehen von Zwischenergebnissen müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
- Bilanzierung des Vermögensgegenstandes in der Gesamtbilanz,
- Beruhen auf Lieferung oder Leistung innerhalb des Konsolidierungskreises,
- Wertunterschied gegenüber Gesamtanschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im kommunalen Bereich sind Zwischenergebnisse u. a. bei Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden zwischen der Kommune und ihren vAB sowie beim Erwerb von selbsterstellten (konzernintern: Ansatzverbot in der Gesamtbilanz) oder erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen relevant.

Gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf die Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Eliminierung von nur untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ ist.

Darüber hinaus ist die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung nicht zwingend durchzuführen, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen wurde und die Ermittlung des Ansatzes mit verhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Dies ist jeweils im Anhang anzugeben.

3.5.2.6 Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung (GKFR) wurde gemäß DRS 2 unter Anwendung der indirekten Methode für den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit aufgestellt.

Von der Verwaltung wurde das „Bottom-Up-Konzept“ zur Erstellung der GKFR herangezogen.

Dabei wird die GKFR von den Kapitalflussrechnungen der einzelnen in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB abgeleitet.

Das bedeutet, dass die KFR der vAB zu einer Summenkapitalflussrechnung zusammengeführt werden, aus der dann die „konzerninternen“ Zahlungsströme zu eliminieren sind.

Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumentationen waren sowohl ausreichend als auch angemessen und genügten den Anforderungen.

3.5.2.7 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Dabei ist auch zu prüfen, ob

- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Tochterorganisationen sowie
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken gemacht wurden.

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW. Er steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild über die Gesamtlage der Stadt Hilden und seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden vollständig und zutreffend dargestellt. Die Prüfungs-

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 der Stadt Hilden

berichte zu den Jahresabschlüssen der vAB wurden umfangreich ausgewertet und sind in den Gesamtlagebericht eingeflossen.

3.5.2.8 Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Er soll detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen enthalten, z. B. über Ziele und Leistungen, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Eine komplette Neuaufstellung des Beteiligungsberichts wird nicht jedes Jahre als neue Aufgabe zu erledigen sein, sondern ist von der Verwaltung jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben. Die Fortführung der Aufgabenerledigung durch die vAB erfordert, dass durch den Aufbau einer Zeitreihe im Beteiligungsbericht auch eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gesichert und die Entwicklung der vAB transparent gemacht wird.³

Auf diese Weise wird der mit dem Gesamtabschluss vermittelte Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützt.

In den Beteiligungsbericht sind alle Betriebe aufzuführen und darzustellen, zu denen die Verwaltung ein Beteiligungsverhältnis hat, d. h. auch die Betriebe, die nicht dem Konsolidierungskreis angehören.

Da der Beteiligungsbericht nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses ist, wurde er nur auf inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabschluss bzw. Gesamtlagebericht durchgesehen.

3.6 Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

Der vorliegende Konzernabschluss entspricht in Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften.

3.6.1 Wirtschaftliche Grundlage

Die gesamtwirtschaftliche Situation im Jahr 2012 war auch in Deutschland geprägt durch die Hochphase der Euro-Krise und die Anstrengungen der öffentlichen Hände, durch Konjunkturfördermaßnahmen deren schlimmste Auswirkungen abzufedern. Diese Situation ist auch an den Gebietskörperschaften in NRW und deren verselbständigten Aufgabenbereichen nicht spurlos vorüber gegangen.

³ Handreichung des Innenministeriums, 5. Auflage, S. 1121

Es zeichnete sich bereits ab, dass die Konjunkturkrise mit der üblichen Verzögerung aus Auswirkungen auf die Haupteinnahmequelle des größten Teilbereichs, der Stadt selbst, haben würde.

3.6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage ist insgesamt zutreffend. Der Jahresabschluss der Stadt Hilden macht den größten Teil des Gesamtabchlusses aus. Zu dem positiven Ergebnis des Konzerns (+13,2 Mio. €) steuert der städtische Einzelabschluss mit +6,8 Mio. € rund die Hälfte bei. Der Einzelabschluss der Stadt war damit erheblich besser ausgefallen als noch 2011 (-1,6 Mio. €). Der Gesamtabchluss 2012 fiel insgesamt sogar 9,4 Mio. € besser aus als noch 2011.

Vertreter der Stadt Hilden sind in den Gremien der Töchtergesellschaften vertreten, eine (ausbaufähige) Beteiligungsverwaltung ist eingerichtet, so dass zukünftig auch die Steuerungsmöglichkeiten im Gesamtkonzern optimiert werden können.

Eine gemeinsame Konzernbuchhaltung ist nicht eingerichtet, so dass für die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2012 unterschiedliche Werte aus der Buchhaltung der Stadt Hilden bzw. der Töchter herangezogen wurden. Es ist empfehlenswert, eine unterjährige Abstimmung vorzunehmen, spätestens vor Aufstellung der einzelnen Jahresabschlüsse der vAB.

Grundsätzlich ist vereinbart, dass aus den Bilanzen der Töchter von diesen die Überleitungstabellen für die Übernahme deren Daten in den Gesamtabchluss erstellt und von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern bestätigt werden.

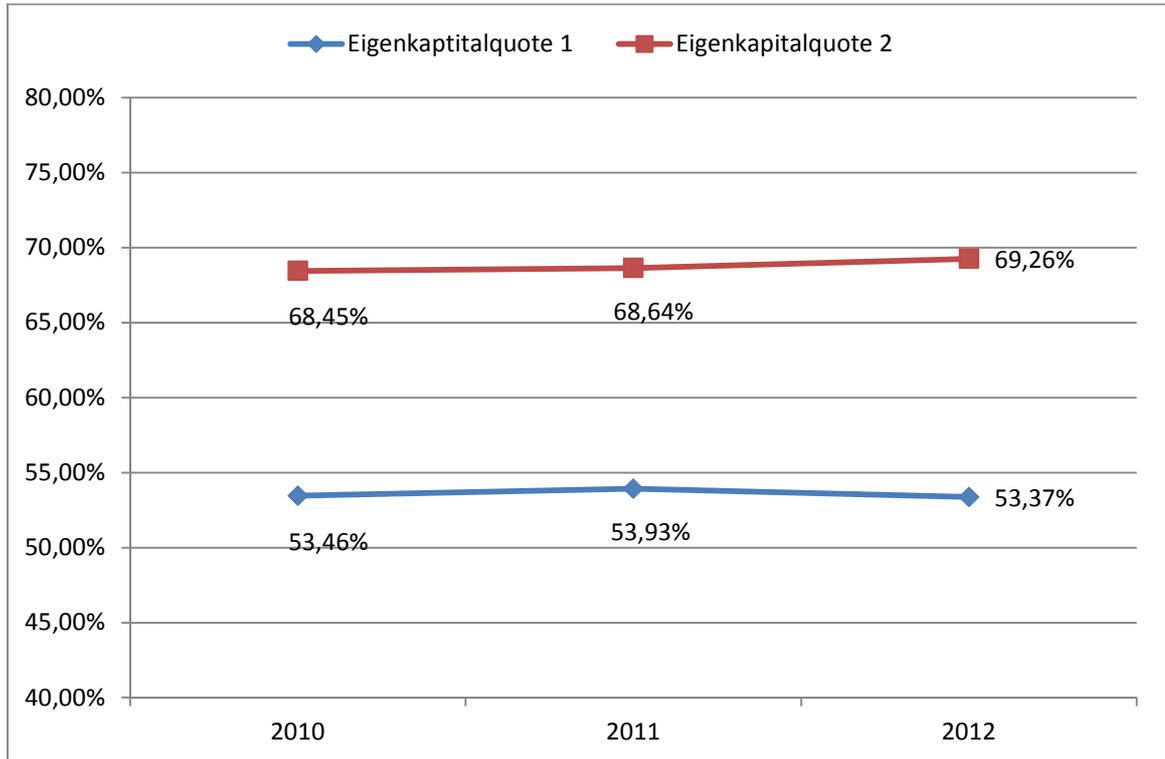
Die im Folgenden genannten Kennzahlen aus dem Kennzahlenhandbuch des Ministeriums für Inneres und Kommunales wurden im ersten Gesamtabchluss erstmals kurz dargestellt, um dann hinsichtlich in den kommenden Gesamtab schlüssen die eingetretenen Veränderungen darstellen zu können.

3.6.2.1 Kapitalstruktur

Die Eigenkapitalquote 1 des Gesamtabchlusses, die den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Gesamtbilanz widerspiegelt, betrug am Ende des Jahres 2012 = 53,37%. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31.12.2012 rund 340,5 Mio. €.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Die Eigenkapitalquote 2, die neben den vorgenannten Komponenten noch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge als Bilanzposten mit einbezieht, beträgt Ende 2012 = 69,26%. Dieser Wert wird auch durch die Tatsache, dass die Sonderposten sich selbst von Jahr zu Jahr verändern, beeinflusst.

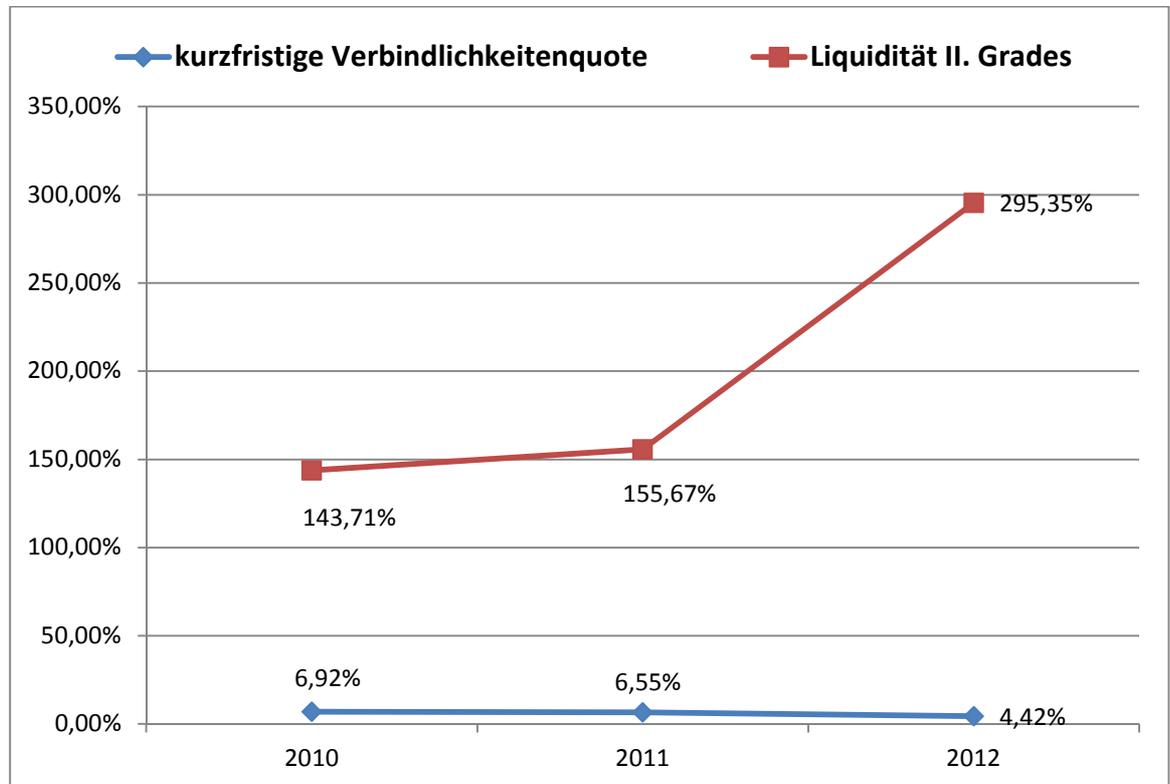


3.6.2.2 Schuldenlage

Die kurzfristige Verbindlichkeitenquote zeigt die Belastung der Gesamtbilanz durch kurzfristiges (1 Jahr) Fremdkapital. Die Liquidität II. Grades zeigt, inwiefern die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen des Konzerns gedeckt werden.

H6: In dem Gesamtbestand der Verbindlichkeiten (rund 90 Mio. €) sind Ende 2012 wie im Vorjahr erfreulicherweise keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung enthalten.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 der Stadt Hilden



3.6.2.3 Gesamtvermögenslage

Hierzu gehört u. a. die Anlagenintensität, die den Anteil des Gesamtanlagevermögens im Verhältnis zum Gesamtvermögen widerspiegelt und die Ende 2012 = 84,38% beträgt.

Die Infrastrukturquote konkretisiert die Aussage über die Anlagenintensität im Hinblick auf das Infrastrukturvermögen und verdeutlicht, in welchem Umfang gesamtstädtisches Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Diese Quote beträgt 26,70% und zeigt im Vergleich zu der Quote der Stadt (33,4%) folgendes:

H7: In Hilden ist anders als in vielen anderen Städten erfreulicherweise nur wenig Infrastrukturvermögen an Tochtergesellschaften ausgegliedert.

Dort finden sich dann in den Gesamtabschlüssen der Stadtkonzerne eher Quoten, die der Stadt Hilden alleine ähneln.

Die Abschreibungsintensität veranschaulicht, in welchem Umfang der Konzern Stadt durch die Abnutzung des Gesamtanlagevermögens belastet wird. Sie beträgt im Berichtsjahr 5,99%. Diese Kennzahl wird durch die Drittfinanzierungs-

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

quote von 1,64% insofern beeinflusst, als dass die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen reduzieren.

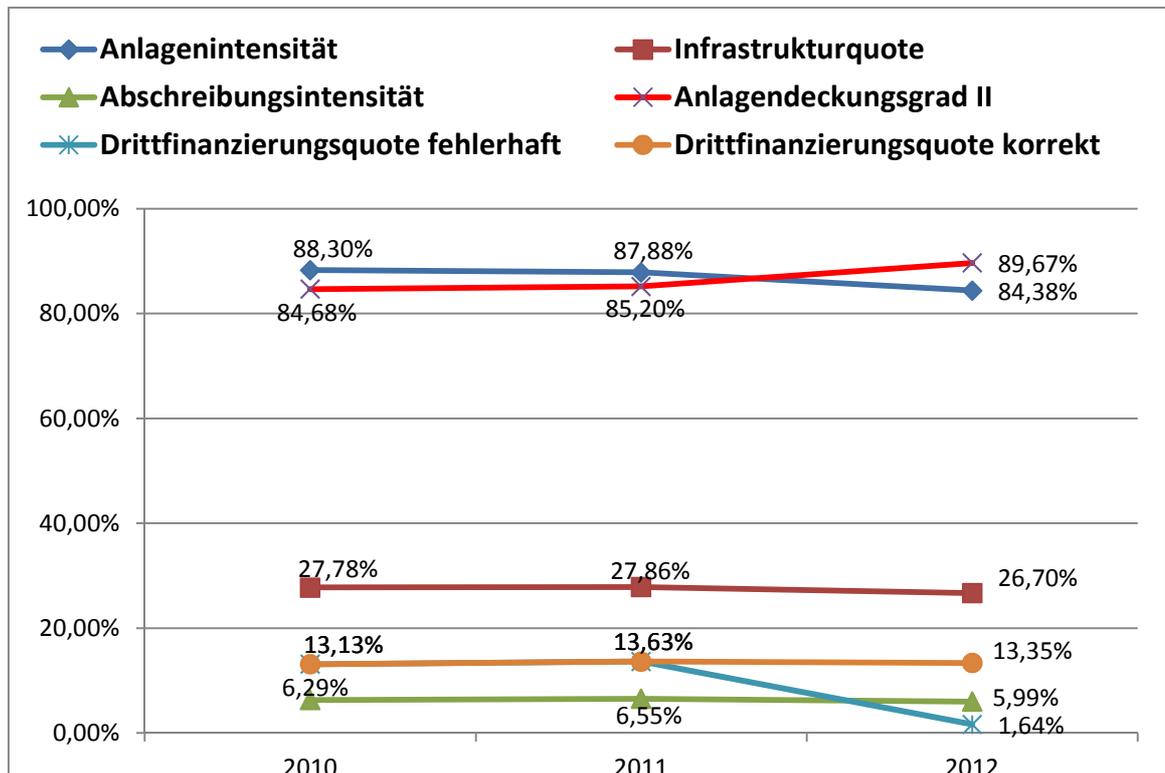
H8: **Allerdings ist die gegenüber den beiden Vorjahren (> 13%) sehr niedrige Drittfinanzierungsquote von nur 1,64% fehlerhaft; die korrekte Kennzahl beträgt 13,35%.**

**Stellungnahme
der Verwaltung
zu**

Der Hinweis ist zutreffend. Der Gesamtlagebericht wird entsprechend korrigiert.

Bei der Ermittlung der Kennzahl wurde ein falscher Wert der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten herangezogen, nämlich rd. 230.000 €. In diesem Wert sind fälschlicherweise ca.148.000 € enthalten, die dem Jahr 2011 zuzuordnen sind. Gleichzeitig wurden weitere 1,679 Mio. € Sonderpostenauflösung im Jahr 2012 bei der Stadt nicht berücksichtigt.

H9: **Die Prüfung hat ergeben, dass nur die Kennzahl der Drittfinanzierungsquote fehlerhaft ist; ansonsten wurde bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses (Bilanz, Ergebnisrechnung) mit den korrekten Beträgen gerechnet. Die dortigen Angaben sind also korrekt.**

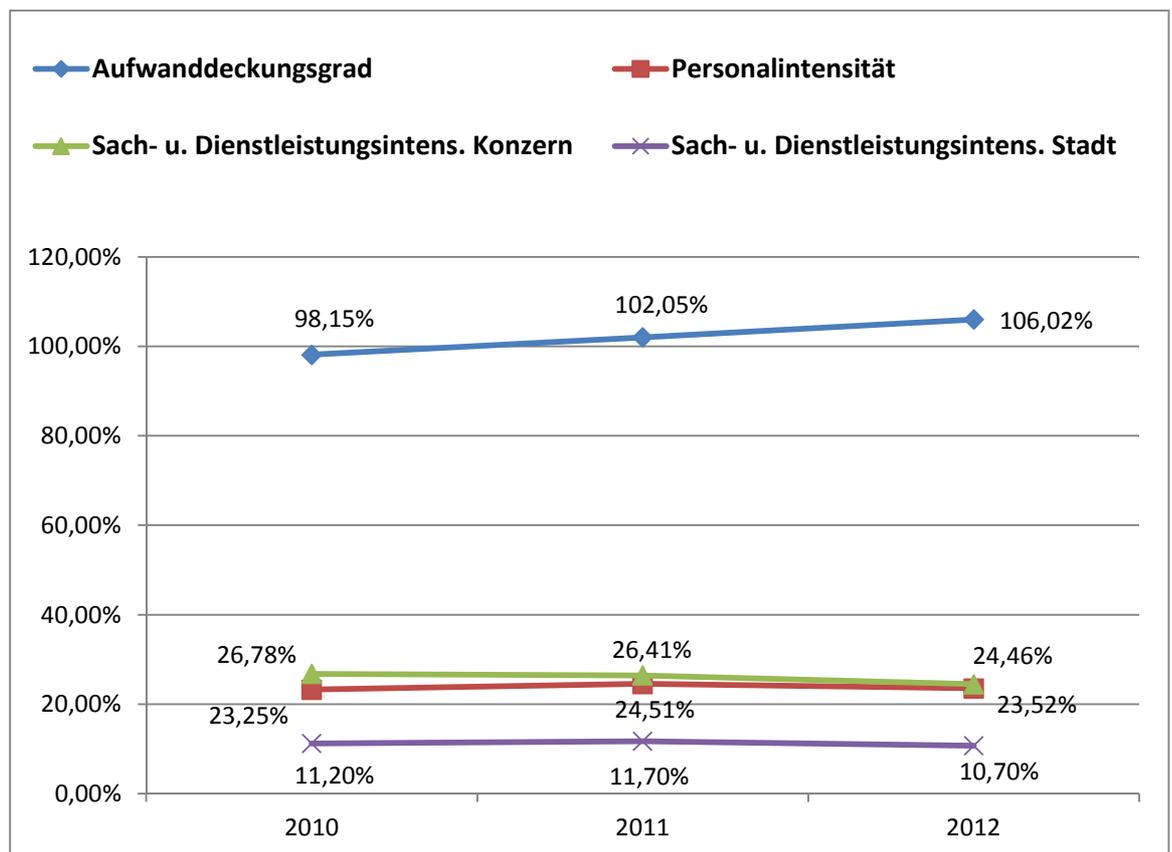


Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Mit dem Anlagendeckungsgrad 2 werden neben dem Gesamteigenkapital auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie das langfristige Fremdkapital miteinbezogen. Mit Berichtsjahr ergab sich ein Anlagendeckungsgrad 2 von 89,67%. Dies bedeutet, dass gut als 9/10 des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Da das Anlagevermögen langfristig gebunden ist, sollte es regelmäßig auch langfristig finanziert werden.

3.6.2.4 Weitere Kennzahlen

Hinsichtlich der Analyse der Gesamtertrags- und Aufwandssituation sind unter anderem nachfolgende Kennzahlen von Bedeutung:



Der Aufwandsdeckungsgrad von 106,02% zeigt an, dass eine Überdeckung von 6,02% vorliegt. Die ordentlichen Gesamterträge von 248,90 Mio. € (über)decken die ordentlichen Gesamtaufwendungen von 234,77 Mio. €.

Die Personalintensität, mit der der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemessen wird, beträgt 23,52% (24,4% bei der Stadt).

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Mit der Sach- und Dienstleistungsintensität wird aufgezeigt, in welchem Umfang sich der Konzern für die Inanspruchnahme von (Sach-)Leistungen Dritter entschieden hat.

Bei der Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt der Vergleich der städtischen Kennzahl von 10,70% (2012) zu der Gesamtkennzahl von 24,46%, dass konzernweit im Verhältnis mehr als doppelt so viele (Sach-)Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden als von der Stadt selbst, und das, obwohl die Personalintensitäten bei Stadt und Konzern vergleichbar hoch sind. Erklären lässt sich dies insbesondere durch die kommunaleigentümliche Kennzahl „Transferaufwandsquote“ von 43,7% in 2012 für die Stadt Hilden. Diese Kennzahl ist für den Gesamtabchluss gar nicht vorgesehen, da sie darstellt, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, an Unternehmen, Vereine etc. erfolgen, und sie somit Kommunen vorbehalten ist.

3.6.3 Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Bewertungsgrundlagen bei der Aufstellung dieses Gesamtabchlusses 2012 waren die

- Richtlinie für die Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses der Stadt Hilden (Gesamtabschlussrichtlinie) vom 17.03.2016

und der

- Bilanzierungs und Bewertungsleitfaden der Stadt Hilden mit Stand vom 23.12.2015 nebst der dazugehörigen Anlage mit Stand vom Stand 09.08.2011.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind der Prüfung nicht bekannt geworden.

4. **Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung**

Die Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2012, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang sowie Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtanlagenspiegel nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW unter Einbeziehungen des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts zu umfassen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 01.02.2018

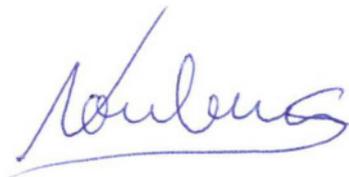
Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden



Michael Witek
Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden



Torsten Schlüter
Verwaltungsprüfer der Stadt Hilden



Sven Noubours
Verwaltungsprüfer der Stadt Hilden

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

Schlussbemerkung

Der vorstehende Prüfungsbericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstellt.

Hilden, den 30.04.2018

Rechnungsprüfungsausschuss

Thomas Grünendahl
Vorsitzender

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Hilden

5. Anlagenverzeichnis

Die Vollständigkeitserklärung der Bürgermeisterin ist diesem Bericht auf den nächsten Seiten als Anlage unmittelbar beigelegt.

Der kommunale Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2012 vom 06.06.2017 sowie der Gesamtlagebericht 2012 und der Beteiligungsbericht 2012 sind als gemeinsame Anlagen Bestandteile dieses Prüfungsberichts.

Vollständigkeitserklärung

Gesamtabschluss und -lagebericht für das Haushaltsjahr 2012

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 103 Abs. 4 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Frau Kirsten Schaffrath
Herr Patrick Mertens

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 27 - 31 GemHVO NRW)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Buchhaltung (Überleitungstabellen aus den verselbständigten Teilbereichen, Konzernbilanzen I und II, Ergebnisrechnungen I und II, Konsolidierungsbuchungen und deren Dokumentation) insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Buchhaltung sind alle für die Erstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Buchungen, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die Buchungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 27 Abs. 5 GemHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Die nach § 31 GemHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktueller Fassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Buchhaltung wurde

- von mir wahrgenommen
 auf Herrn Kämmerer Heinrich Klausgrete übertragen und von ihm wahrgenommen

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht

1. Der Gesamtabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Alle erforderlichen Konsolidierungsbuchungen wurden durchgeführt. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

2. Im Gesamtlagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht.
 - sind im Gesamtabschluss enthalten.
 - sind im Lagebericht dargelegt.

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage entgegenstehen
 - bestehen nicht.
 - sind gesondert erläutert.

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Gesamtabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert.

6. Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Gesamtbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht.
 - und sind unter Ziffer _____ aufgeführt.

8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht.
 - und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden.
 - und sind unter Ziffer _____ aufgeführt.

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

nicht.
 und sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss vollständig aufgeführt.

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Gesamtbilanz erscheinen

nicht angegeben.
 im Anhang angegeben.
 unter Ziffer _____ bzw. in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage von Bedeutung sind,

lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind im Anhang angegeben.
 sind unter Ziffer _____ bzw. in der Anlage aufgeführt.

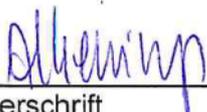
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind vollständig mitgeteilt worden.

13. Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht haben könnten.

14. Die am Schluss des Gesamtlageberichts gemachten Angaben gem. § 116 Abs. 4 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 01.02.2018



Unterschrift

Stand 13.03.2018

Herausgeber:

Beratungs- und Prüfungsamt
der Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 170
Fax.:02103 / 72 85 170
E-Mail: rpa@hilden.de